

# Rechtssache C-209/90

## Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Walter Feilhauer

„Schiedsklausel — Nichterfüllung des Vertrags“

Sitzungsbericht .....	I - 2614
Schlußanträge des Generalanwalts Carl Otto Lenz vom 22. Oktober 1991 .....	I - 2622
Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 8. April 1992 .....	I - 2639

### Leitsätze des Urteils

*Verfahren — Anrufung des Gerichtshofes aufgrund einer Schiedsklausel — Ausschließlich durch Artikel 181 EWG-Vertrag und die Schiedsklausel festgelegte Zuständigkeit des Gerichtshofes — Anwendung nationaler Zuständigkeitsregeln — Ausschluß (EWG-Vertrag, Artikel 181)*

Es kann zwar vorkommen, daß der Gerichtshof im Rahmen einer gemäß Artikel 181 EWG-Vertrag vereinbarten Schiedsklausel den Rechtsstreit auf der Grundlage des für den betreffenden Vertrag maßgeblichen nationalen Rechts zu entscheiden hat; seine Zuständigkeit für die Entscheidung ei-

nes Rechtsstreits über diesen Vertrag bestimmt sich jedoch allein nach Artikel 181 EWG-Vertrag und der Schiedsklausel, ohne daß ihm Bestimmungen des nationalen Rechts entgegengehalten werden können, die seine Zuständigkeit angeblich ausschließen.